



HAUSORDNUNG

der Carmen-Sylva-Schule Neuwied

(ab SJ 18/19)

Grundsatz

In einer großen Gemeinschaft ist es für das Zusammenleben unerlässlich Regeln zu haben, die gewährleisten, dass sich alle wohlfühlen können und gut miteinander auskommen.

Unsere Schule versteht sich als Ort des gemeinsamen Lernens und Lebens. Respektvoller Umgang, Toleranz, Rücksichtnahme, Hilfe und Höflichkeit stehen an oberster Stelle.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht störungsfrei zu lernen, und jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.

Ein friedliches Miteinander ist uns wichtig, deshalb verstehen wir uns als **gewaltfreie Schule**. Wir verletzen niemanden, weder körperlich noch mit Worten. Wir helfen alle dabei mit, die freundliche Atmosphäre unserer Schule zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Geleitet von diesen gemeinsamen Überzeugungen, vereinbaren die am Schulleben der Carmen-Sylva-Schule Beteiligten diese Hausordnung. Sie ist zusammen mit dem Schulgesetz, der Schulordnung und den Gesetzen des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes als Einheit und als Grundsatz für unser schulisches Zusammenleben zu verstehen.

Diese Hausordnung verpflichtet alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere

- die Schülerinnen und Schüler durch die Einhaltung der Regeln,

- die Lehrkräfte durch die Einhaltung der Regeln und ihre Vorbildfunktion,
- die Erziehungsberechtigten durch ihr förderndes Interesse und ihre Mitwirkung.

Insofern erklären wir uns alle bereit, die im Folgenden dargelegten Regeln einzuhalten und umzusetzen.

Unsere Regeln

1. Wir dulden keine verbale und körperliche Gewalt.
2. Die Schulgebäude sowie das gesamte Inventar behandeln wir pfleglich.
3. Ohne Erlaubnis geht niemand an das Eigentum von anderen.
4. Das Verlassen des Schulgeländes ist grundsätzlich während der gesamten Unterrichtszeit verboten. Im Fall einer Ausfallstunde halten sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich in der Aula auf.

Ausnahmen bilden Unterrichtsgänge, das Verlassen des Schulgeländes auf Weisung oder das Verlassen des Schulgeländes bei vorzeitigem Unterrichtsschluss mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. In diesen Fällen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

5. Das Tragen von Kopfbedeckungen (mit Ausnahme von Kopftüchern aus religiösen Gründen) ist in allen Unterrichtsräumen und dem Verwaltungstrakt verboten.
6. Das Kaugummikauen ist in allen Unterrichtsräumen untersagt.

Dieser Teil ist nur für den internen Gebrauch bestimmt – keine Herausgabe an Schüler / Eltern, keine Veröffentlichung.

Konsequenzen

Sofortiger Unterrichtsausschluss für den laufenden Tag.
Information der Eltern. Ggf. weitere pädagogische Maßnahmen.
(Streitschlichtung, Wiedergutmachung, Maßnahmenkatalog...)

1. Bei Sachbeschädigung: Kostenerstattung, Reparatur, Ersatz
2. Im Einzelfall: pädagogische Maßnahmen
3. Bei Wiederholung: gemeinnützige Arbeit
4. Bei Verlust/ Beschädigung: siehe 2.
5. Einmalig: Abschreibtext über gesetzliche Regelung (evtl. nächstes Jahr ins Schultagebuch, wie Rauchverordnung?)
6. Ab dem zweiten Mal: dreitägige Pausensperre.
7. Abgabe und Rückgabe am Ende des Unterrichtstages um 13:10 Uhr (Halbtagskinder) bzw. 16:00 Uhr (Ganztagskinder).
8. Abschreibtext zum Kaugummikauen (evtl. nächstes Jahr ins Schultagebuch, wie Rauchverordnung?)

Gesetzlich Geregelt

- | | |
|------------------|---|
| Rauchen: | Rauchertext abschreiben (Schultagebuch) mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten |
| Alkohol /Drogen: | Abholung durch die Eltern. Weitere Maßnahmen nach Gesetz. |
| Waffen: | Einzug der Waffe. Meldung an die Erziehungsberechtigten und die Polizei. |
| Schwänzen: | schulinterner Schwänzer-Ablaufplan, basierend auf gesetzlicher Regelung |